



Heiratsverbote gegen die Verarmung

Alltagsbilder aus der Zeit der Gründung des Kantons St. Gallen am Beispiel von Maseltrangen

Auf dem Hintergrund der Verhältnisse vor 200 Jahren nahm der Prozentsatz der Armen stetig zu. Die Schicht der Mittellosen bereitete dem Staat, aber auch der Heimatgemeinde, die für die Armenfürsorge zuständig war, entsprechende Probleme. Damit Randständige den Gemeinden nicht unnötig zur Last fielen, wurde ihnen das Heiraten verboten.

VON ALOIS STADLER

In den Jahrzehnten vor und nach 1800 nahm die Bevölkerung im Linthgebiet stark zu. Da sich Gewerbe und Industrie kaum entwickelten, fehlte es an Arbeit und Verdienst. Der landwirtschaftliche Boden war schon längst verteilt; für die überzähligen Nachkommen gab es keine Möglichkeit mehr, neue Höfe zu gründen. Viele junge Menschen konnten sich nur als Tagelöhner und Mägde über Wasser halten. Aus Angst vor dem wachsenden Heer der Armenengössigen rieten ihnen Heimatgemeinden und Mitbürger ab, eine eigene Familie zu gründen.

Dass die Heimatgemeinde einem jungen Mitbürger das Heiraten aus finanziellen oder moralischen Gründen verbietet, ist heute kaum denkbar. In den ersten Jahrzehnten des Kantons St. Gallen war dies durchaus möglich. So schildert das Protokoll der Ortsgemeinde Maseltrangen einen solchen Fall: Der Ortsbürger Johann Baptist Zweifel war als Sohn des Tagelöhners Martin Zweifel in Appenzell aufgewachsen. Seine greisen Eltern mussten von der Ortsgemeinde Maseltrangen unterstützt werden. Als junger Maurer übersiedelte Johann Baptist Zweifel nach Oberuzwil, wo er in Folge der aufblühenden Industrie Arbeit fand. Im Mai 1844 ersuchte er die Gemeinde um die Erlaubnis, mit Anna Maria Egli von Bichwil den Bund der Ehe zu schliessen. Zu diesem Zwecke legte er nicht nur seinen Heimatschein und den Taufschein seiner Braut bei, sondern für beide auch ein Leumundszeugnis.

Heiratsverbot durch Ortsgemeinde

Der Präsident der Ortsgemeinde war zwar mit diesen Unterlagen zufrieden, aber er gab dem Verwaltungsrat zu bedenken: «1. Dass Petent Zweifel von Eltern abstammt, die die Armenpflege von Maseltrangen schon seit einer Reihe von Jahren ununterbrochen in Anspruch genommen haben. 2. Dass ein Gleiches von dessen noch lebenden Mutter immer noch geschieht. 3. Dass Zweifel die Armenunterstützung, die er mit seinen Eltern mitbezogen hat, selbst nach zurückgelegtem 16. Jahre, noch nicht rückerstattet hat, auch nicht einmal die Vorschriften des Gesetzes über das Armenwesen von 1835 zu erfüllen vermag. 4. Dass überhin begründete Besorgnis obwaltet, der Bittsteller Zweifel würde gleich seinen Eltern mit Frau und allfälligen Kindern nur zu bald der Gemeinde zur Unterstützung heimfallen.»

Der Verwaltungsrat liess sich von diesen Bedenken leiten und wollte die «Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen». So kam er zum einmütigen Beschluss: «Das Heiratsgesuch des hiesigen Maurers Baptist Zweifel mit Anna Egli von Bichwil sei abgewiesen.»

Schranken gegen leichtsinniges Heiraten

Dieser Beschluss der Ortsgemeinde Maseltrangen lässt sich nur auf dem Hintergrund der damaligen Verhältnisse verstehen. Da zur Zeit der Kantonsgründung noch keine taugliche Geburtenregelung bekannt war und auch arme Familien acht, zehn oder mehr Kinder zu ernähren hatten, nahm der Prozentsatz der Armen stetig zu. Die Bürgerregister zeigen, dass Söhne und Töchter aus Tagelöhnerfamilien meist von der Armut gezeichnet blieben und



selber auch einer Gelegenheitsarbeit nachgehen oder sogar auswandern mussten, wenn sie nicht der Heimatgemeinde zur Last fallen wollten. Nach und nach bildete sich auf diese Weise die Schicht der so genannten «Hausarmen», die ohne Grundeigentum und Kapital von der Hand in den Mund lebten.

Diese Schicht der Mittellosen wurde zum Problem der Gemeinden und des Staates. Noch gab es keine Alters- und Invalidenversicherung, keine Krankenkasse, noch viel weniger eine Arbeitslosenversicherung oder Pensionskasse. Die Armenfürsorge war gemäss Verfassung des Kantons St. Gallen eine Aufgabe der Ortsgemeinden. Diese sahen ihren kleinen, seit Jahrhunderten gehüteten Armenfonds dahinschmelzen und befürchteten, dass sie über kurz oder lang auch den Erlös aus ihren Gemeindegütern, Wäldern und Alpen, für den Unterhalt der Armen einsetzen müssten. Um die Heimatberechtigung und die Fürsorge zu ordnen und die Aufgaben nicht ins Unermessliche wachsen zu lassen, erliess der Kanton St. Gallen die Heiratsgesetze vom 17. Mai 1804, 6. Mai 1807, 20. Juni 1818 sowie das Dekret zur «Beschränkung der Heiraten» vom 18. Juni 1830.

Heiratstaxen zum Unterhalt der Armen

Heiratwillige waren nun verpflichtet, sich über ein Mindestvermögen auszuweisen und eine Taxe in die Armenkasse der Heimatgemeinde zu leisten, bevor sie die Heiratserteilung erhielten. Wer also nicht über so viel Vermögen und Arbeitskraft verfügte, dass er eine Familie selber durchbringen konnte, sollte erst gar nicht heiraten.

Die Heiratstaxen hatten aber nicht nur das Ziel, Unbemittelte von der Heirat abzuhalten, sondern auch das Armenvermögen der Ortsgemeinden zu äufnen, um sie zu befähigen, die soziale Not ihrer verarmten Bürger und Bürgerinnen in der Fremde und in der Heimat zu lindern. Die Armenfürsorge wurde damals aus den Zinsen des Armenfonds bezahlt, der sich aus alten Stiftungen und sporadischen Zuwendungen der Genossengemeinde zusammensetzte. Wenn ein Bürger heiratete, hatte er nun der Ortsgemeinde 22 Gulden zu entrichten. Ein fleissiger Tagelöhner musste für diesen Betrag um 1820 mindestens anderthalb Monate arbeiten, jeden Tag zu zwölf Arbeitsstunden. Wenn ein Bürger eine Auswärtige als Braut in seine Heimatgemeinde führte, so schuldete er der Gemeinde zusätzlich eine Einheirats-taxe. In Maseltrangen betrug sie 26 Gulden.

Die Einheirats-taxe für eine «fremde» Braut hielt die damalige Gesellschaft für notwendig, weil diese Frauen bei der Vermählung ihr altes Bürgerrecht aufgaben und Bürgerinnen der Ortsgemeinde ihrer Ehemänner wurden und somit im Notfall Anrecht auf eine Armenunterstützung genossen.

Durch jede Heirat vermehrte sich die Schar der Unterstützungsberechtigten, was nur mit der Aufstockung des Armenfonds wettzumachen war. Eine solche Einheirats-taxe entrichtete zum Beispiel Andreas Zweifel im Jahre 1809. Er arbeitete als Maurer in Appenzell und nahm sich Anna Maria Herschi von Appenzell zur Frau. Bevor ihm die Ortsgemeinde Maseltrangen den Heimatschein und die Heiratserteilung aushändigte, hielt sie ihn an, «hiesiger Armenkasse eine Gebühr von 26 Gulden zu entrichten, welche Verwalter (= Kassier der Ortsgemeinde) Johann Eberhard alsogleich an Zins legte». Diese Formulierung zeigt, wie die Ortsgemeinde darauf erpicht war, den Armenfonds für zukünftige Aufgaben aufzustocken.

Gemeindebeitrag für auswärtige Heiraten

Die Ortsgemeinden sahen es lieber, wenn ihre Töchter auswärts heirateten. So war die Ortsgemeinde Maseltrangen bereit, armen Töchtern sogar einen Heiratsbeitrag zu leisten, wenn sie einem Auswärtigen in die Ehe folgten. Denn dadurch wurde die Gemeinde des auswärtigen Ehemanns zur Heimatgemeinde der Nachkommen, was Maseltrangen von der Fürsorgepflicht für dessen Frau und Kinder befreite. Als im Jahre 1831 Franziska Hofstetter aus Maseltrangen den Weber Franz Nötzli in Pfäffikon heiraten wollte, musste sich das Brautpaar nach schwyzerischen Gesetzen über ein Vermögen von 300 Münzgulden ausweisen. Da sie aber diesen Betrag nicht zusammenbrachten, bat Franziska Hofstetter



auch ihre bisherige Heimatgemeinde um einen Beitrag. Maseltrangen schenkte ihr 25 Gulden und trat zudem noch als Bürge für den gesamten Betrag ein.

Reglement zur Erteilung der Heiratsbewilligung

Den Verwaltern der ländlichen Ortsgemeinden fiel die Ausstellung des Heimatscheins und die Erteilung der Heiratserlaubnis nicht leicht. Der Maseltranger Verwaltungsrat hielt darum das Vorgehen in einem Reglement fest: «1. Ein Maseltranger Bürger hat das Heiratsgesuch unter Benennung der Verlobten an den Verwaltungspräsidenten zu stellen und diesem einen amtlichen Heimatausweis und Leumundschein der Verlobten vorzuweisen und abzugeben. 2. Findet dann das Präsidium das gemachte Ansuchen vorschriftsgemäss gestellt und überhin keinen Grund, wodurch die Heirat verhindert werden könnte, so stellt es dem Gesuchsteller gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren den Bewilligungs-Schein aus. 3. Wäre die Bewilligung aber bedenklich, so hat das Präsidium die Sache vor den Verwaltungsrat zu bringen.»

Heiratsverbot aus moralischen Gründen

Im Denken der ländlichen Gemeinde standen zwei Werte im Vordergrund: Einerseits sollte ein junges Ehepaar ein wirtschaftlich geordnetes Leben führen, also geistig und körperlich genügend stark sein, für eine kinderreiche Familie zu sorgen. Andererseits erwartete man von den Eltern, dass sie im Rahmen der damaligen sittlichen und religiösen Grundsätze lebten und die Kinder in diesem Sinne erzogen. Ehescheidungen und Mischehen wurden in Maseltrangen zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht geduldet. Der Verwaltungsrat musste aber erfahren, dass die Kantonsregierung auf diesem Gebiet nicht so streng war und Rekurse von abgewiesenen Bürgern meist schützte. Darum suchte er den Entscheid der Oberbehörde zu überlassen.

Das zeigt der Fall Leonz Jud, der in Chur als Bäckergezell arbeitete und im Dezember 1820 ein Heiratsgesuch mit Frau Maria Magdalena Düringer stellte. Ein Zeugnis des Amtsbürgermeisters von Chur bezeugte, dass das Paar wirtschaftlich gesichert war. Aber die Braut war Protestantin und zudem von ihrem ersten Ehemann geschieden. Der Maseltranger Verwaltungsrat gab deshalb zu bedenken: «Weil die genannte Frau Düringer eine von ihrem noch lebenden Mann geschiedene Person und reformierter Religion sei, so möchte vielleicht nach unsern katholischen Dogmen eine solche Verehelichung nicht einmal zulässig sein.»

Der Entscheid lautete dementsprechend diplomatisch: «Der Verwaltungsrat hat Euerem Gesuche um die Heiratsbewilligung mit der Frau Magdalena Düringer von Chur insoweit entsprochen, dass er Euch den diesfalls nötigen Heimatschein ausstellen und die an die hiesige Armenkasse zu entrichtende Taxe bestimmen wird, nachdem Ihr uns zuvor die hohe Einwilligung des hochwürdigsten Bischofs von Chur und unserer hochlöblichen Regierung amtlich werden bescheiniet haben.»

25. Februar 2003